

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2019**Ausgegeben am 8. April 2019**

30. Gesetz: NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 - Änderung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. Februar 2019 beschlossen:

Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBL. 0032, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„Den Mitgliedern der NÖ Landesregierung, den Mitgliedern des NÖ Landtages und dem Landesrechnungshofdirektor (Landesorgane) gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.“

2. Im § 3 Abs. 1 entfällt Z 6. Im § 3 Abs. 1 erhält die (bisherige) Z 6a die Bezeichnung Z 6.

3. Im § 3 Abs. 1 entfällt Z 10. Im § 3 Abs. 1 erhält die (bisherige) Z 11 die Bezeichnung Z 10.

4. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Präsident des Landtages sowie jeder Klubobmann des Landtages haben innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion zu erklären, ob auf die weitere Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht verzichtet wird (Berufsverzicht).“

5. § 9 lautet:

„§ 9

Vergütung für Dienstreisen

Dienstreisen (ausgenommen in Niederösterreich)

1. der Mitglieder der Landesregierung und

2. der Abgeordneten des NÖ Landtages im Auftrag des Präsidenten des NÖ Landtages

sind nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBL. 2100, abzugelten. Nach denselben Vorschriften sind auch Dienstreisen des Landesrechnungshofdirektors in Niederösterreich abzugelten.“

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur